

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-gulden;
- b. zur Deckung der fakultativen, zu gemein-nütigen Zwecken und Anstalten zu ver-

wendenen Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-gulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge die-ses Gesetzes beauftragt.

Ergeben, Weichsburg den 25. August 1843.

Ludwig.

*Frhr. v. Wlfr. Frhr. v. Schrenk. v. Adel. Frhr. v. Gumpenberg.
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der erpedirende geheime Secretär
P. Hermer.